

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kramsach

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 22.11.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017 BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

§ 1

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabgrundgebühr und der Grabbenutzungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte.

§ 2

Höhe der einmaligen Grabgrundgebühr

- (1) Die einmalige Grabgrundgebühr beträgt für:
- a) ein Einzelgrab € 150,00
 - b) ein Familiengrab € 200,00
 - c) ein Urnengrab € 50,00
 - d) eine Urnennische € 50,00

§ 3

Höhe der jährlichen Grabbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
- a) ein Einzelgrab € 12,00
 - b) ein Familiengrab € 15,00
 - c) ein Urnengrab € 12,00
 - d) eine Urnennische € 12,00
- (2) Die laufende Gebühr ist am 15.01. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5 Verzicht auf Benützensrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützensrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.1981) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bernhard Zisterer
(Bürgermeister)

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 24.11.2021
Abgenommen am: 09.12.2021